

6. ein zur Durchführung der Schul- und Kinderspeisung oder zur Mitwirkung an der Schul- und Kinderspeisung oder ein zum Kundendienst verpflichteter Betrieb seine Pflichten gröblich verletzt.

(2) Die Wirtschaftssanktion kann im Falle des Abs. 1 Ziffern 1 und 3 bis 6 bis zur Höhe von 100 000 M verhängt werden. Sie beträgt im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 bei Kaufhallen und Kaufhäusern bis 5 000 M. bei Verkaufsstellen bis 1 000 M.

§25

(1) Die Wirtschaftssanktion ist zugunsten des Staatshaushaltes zu zahlen. Das Staatliche Vertragsgericht kann festlegen, daß sie bis zu 50% an ^{en} Großhandelsbetrieb, den Betrieb der Mundproduktion oder den Einzelhandelsbetrieb gezahlt wird, wenn dieser die Pflichtverletzung aufdeckt oder an der Aufdeckung mitwirkt.

(2) Für die Wirtschaftssanktion gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes über die materielle Verantwortlichkeit für die Verletzung von Wirtschaftsverträgen entsprechend.

(3) Die Wirtschaftssanktion kann nach Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung gemäß § 24 Abs. 1 folgt, nicht mehr durchgesetzt werden.

(4) Für die Entscheidung über die Zahlung der Wirtschaftssanktion ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig. Das Verfahren über die Zahlung der Wirtschaftssanktion ist durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts zu regeln.

§26

Rechtsfolgen der Änderung und Aufhebung von Wirtschaftsverträgen

(1) Notwendige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Änderung oder Aufhebung von Wirtschaftsverträgen zur Versorgung der Bevölkerung entstehen, tragen die Vertragspartner je zur Hälfte, wenn die Vertragsaufhebung oder Vertragsänderung im Interesse der Verbesserung der Versorgung erfolgt. Dies gilt auch für die Vertragsbeziehungen der Zulieferkette.

(2) Die Vorschrift des § 24 Abs. 1 des Vertragsgesetzes über die Zahlung einer Vertragsstrafe wie für Nichterfüllung für den Fall der Aufhebung des Vertrages findet auf Verträge zur Versorgung der Bevölkerung keine Anwendung, wenn die Vertragsaufhebung im Interesse der Verbesserung der Versorgung erfolgt. Dieses gilt auch für die Vertragsbeziehungen in der Zulieferkette.

7. Abschnitt

Geltungsbereich

§27

(1) Diese Durchführungsverordnung gilt für die wechselseitigen Beziehungen¹

- zwischen den Handelsbetrieben und den Produktionsbetrieben oder deren Absatzorganisationen sowie den Betrieben der Kühl- und Lagerwirtschaft und den Mastbetrieben über die Lieferung von Konsumgütern (Lebensmittel und Industriewaren einschließlich Baustoffe);

- zwischen den Großhandelsbetrieben einschließlich des Produktionsmittelhandels und den Einzelhandelsbetrieben einschließlich der Betriebe des Hotel- und Gaststättenwesens über die Lieferung von Konsumgütern;

- zwischen den Handels- und Produktionsbetrieben sowie Dienstleistungseinrichtungen und den für die Durchführung der Arbeiterversorgung verantwortlichen Betrieben über die Durchführung der Arbeiterversorgung sowie zwischen den örtlichen Staatsorganen und den Betrieben über die Durchführung der Schul- und Kinderspeisung;

- zwischen den Produktionsbetrieben bzw. den Kundendienstbetrieben und ihren Vertragswerkstätten über die Durchführung des Kundendienstes.

(2) Diese Durchführungsverordnung gilt auch für die Vertragsbeziehungen in der Zulieferkette, soweit das in dieser Verordnung festgelegt ist.

(3) Diese Durchführungsverordnung gilt entsprechend für die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Produktionsbetrieben und spezialisierten Handelsbetrieben zur Versorgung der Bevölkerung und der Einrichtungen des Gesundheitswesens mit Arzneimitteln, ihnen gleichgestellten Erzeugnissen und medizinischen Verbrauchsmaterialien.

(4) Im Geltungsbereich der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBl. II Nr. 34 S. 255) findet nur § 20 Abs. 2 dieser Verordnung Anwendung.

§28

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft und gilt für alle Verträge, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Sechste Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über Konsumgüter — (GBl. II Nr. 57 S. 390);
- Anordnung (Nr. 1) vom 20. April 1966 über die Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung des Einzelhandels (GBl. II Nr. 47 S. 295) und Anordnung Nr. 2 vom 1. Juni 1970 über die Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung des Einzelhandels (GBl. II Nr. 52 S. 389).

(3) Die Anordnung vom 22. Januar 1958 über den Direktbezug (GBl. I Nr. 8 S. 79) und die Preisanordnung Nr. 913/3 vom 18. Januar 1961 — Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. II Nr. 6 S. 21) in der Fassung der Preisanordnung Nr. 913/4 vom 25. August 1961 (GBl. II Nr. 66 S. 446) sind im Geltungsbereich dieser Durchführungsverordnung ab 1. August 1972 nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 13. Juli 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden